

# Zulassungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien

## § 1. Geltungsbereich

(1) Diese Zulassungsordnung gilt für die Studiengänge Bachelorstudium und Masterstudium Rechtswissenschaften an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Sigmund Freud PrivatUniversität Wien.

## § 2. Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Bachelorstudium Rechtswissenschaften ist die allgemeine Universitätsreife nach § 64 UG 2002 idgF. Das Erfordernis der Ablegung einer Zusatzprüfung aus Latein, im Sinne von § 3 UBVO 1998 idgF. entfällt.

(2) Die allgemeine Universitätsreife ist durch ein österreichisches Zeugnis im Sinne von § 64 Abs 1 Z 1 und Z 2 UG 2002 idgF. nachzuweisen. Ausländische Zeugnisse sind gleichwertig, wenn dies aufgrund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostrifizierung bestätigt werden kann. Im Einzelfall kann das Rektorat der Sigmund Freud PrivatUniversität die Gleichwertigkeit eines ausländischen Zeugnisses bestätigen. Die allgemeine Universitätsreife gilt überdies als nachgewiesen, wenn eine Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder eines mindestens dreijährigen Lehrganges universitären Charakters vorgelegt wird.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang Masterstudium Rechtswissenschaften ist der Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums, das mindestens einen Arbeitsaufwand von 180 ECTS-Anrechnungspunkten umfasst.

## § 3. Aufnahmeverfahren

- (1) Das Aufnahmeverfahren besteht aus einer Online-Bewerbung und einem Aufnahmegespräch mit der Studiengangleitung des entsprechenden Studiengangs.
- (2) Im Rahmen der Online-Bewerbung sind über das Bewerbungstool u.a. folgende Dokumente hochzuladen:
1. Nachweis der Universitätsreife
  2. Lebenslauf
  3. Motivationsschreiben
  4. Geburtsurkunde
  5. Staatsbürgerschaftsnachweis oder amtlicher Lichtbildausweis
  6. Meldenachweis (optional)
- (3) Für die Zulassung zum Masterstudium Rechtswissenschaften ist zusätzlich der Nachweis des Abschlusses eines facheinschlägigen Bachelor- oder Diplomstudiums hochzuladen.

- (4) Sollten bereits anrechenbare Leistungen an anderen postsekundären Bildungseinrichtungen erbracht worden sein, so sollten diese bis spätestens eine Woche vor dem Aufnahmegespräch der Studiengangleitung vorgelegt werden. Die Anrechnung erfolgt im Sinne der Anrechnungsregelungen der Prüfungsordnung der Fakultät für Rechtswissenschaften.
- (5) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium und die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen obliegt der Studiengangleitung. Gegen diese Entscheidung kann die\*der betroffene Bewerber\*in innerhalb von zwei Wochen ab Bekanntgabe Beschwerde bei dem\*der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaften erheben. Der\*die Dekan \*in hat innerhalb von zwei Wochen zu entscheiden. Dagegen ist eine Beschwerde an die Studienkommission zulässig.

#### **§ 4 Auswahlverfahren bei Studienplatzbegrenzung**

- (1) Die Sigmund Freud PrivatUniversität Wien ist berechtigt, die Zahl der Studienplätze zu begrenzen. In diesem Fall können Bewerber\*innen trotz Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung abgewiesen werden.
- (2) Sollte es aufgrund hoher Nachfrage erforderlich sein, die Zahl der Studienplätze zu begrenzen, wird das Rektorat der Sigmund Freud PrivatUniversität Auswahlkriterien für ein objektives und transparentes Auswahlverfahren festlegen.
- (3) Bewerber\*innen sind von der Begrenzung der Studienplätze sowie von der Entscheidung über ihre Aufnahme und Teilnahme am Auswahlverfahren in angemessener Frist vor Beginn des Studienganges zu verständigen.